

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

heuten möchte ich Sie über eine wichtige steuerliche Verpflichtung informieren, die viele Unternehmen betrifft: die elektronische Meldepflicht für elektronische Einzelaufzeichnungssysteme.

### **Wer ist betroffen?**

Diese Meldepflicht gilt für Unternehmen, die folgende Systeme nutzen:

- Elektronische Kassensysteme (z.B. in Einzelhandelsgeschäften, Restaurants, aber auch z.B. in der Praxissoftware eines Arztes)
- Registrierkassen (z.B. in Bäckereien, Kiosken, Supermarkt)
- Taxameter und Wegstreckenzähler (für Taxiunternehmen)
- Verbundene Systeme (z.B. Bestellsysteme in der Gastronomie)
- Faktura- und ERP-Systeme mit Kassensystem (unabhängig davon, ob dies genutzt wird, oder nicht, maßgeblich ist, dass eine Nutzung möglich wäre)

Eine Meldepflicht besteht für **jedes einzelne Aufzeichnungssystem gesondert für sämtliche Betriebsstätten eines Unternehmens.**

### **Was müssen Sie tun?**

Alle bestehenden elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen **bis zum 31.07.2025** elektronisch an die Finanzverwaltung gemeldet werden.

### **Wie können Sie melden?**

Es gibt drei Möglichkeiten zur Meldung:

1. Anmeldung über das Online-Portal ELSTER der Finanzverwaltung
2. Upload einer XML-Datei mit den erforderlichen Informationen über ELSTER
3. Übermittlung über eine spezielle Software an die Finanzverwaltung

Wichtig: Sie können diese Meldung selbstständig und kostenlos nach einer Registrierung im Online-Portal ELSTER vornehmen.

Zur [Registrierung](#)

Zum [ELSTER-Portal](#)



Details zur Meldung über ELSTER im Video:

[Kassenmeldung in ELSTER, jetzt elektronisches Aufzeichnungssystem beim Finanzamt anmelden § 146a AO](#)

Alternativ ist auch eine Meldung über den Kassengerätehersteller rechtlich zulässig, sofern dieser diesen Service anbietet. Bitte sprechen Sie doch ihren Kassengerätehersteller an, ob dieser die Übernahme der Meldung für ihr eingesetztes Aufzeichnungssystem anbietet. Dies dürfte häufig die günstigste und komfortabelste Lösung zur Erfüllung der Meldepflicht sein.

### **Welche Angaben sind erforderlich?**

Für die Meldung benötigen Sie folgende Informationen:

1. Name des Steuerpflichtigen
2. Steuernummer
3. Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
4. Seriennummer der eingesetzten Hardware und Software
5. Datum der Anschaffung / Leasingbeginn
6. Datum der Außerbetriebnahme (falls zutreffend)
7. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)
8. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems und der TSE
9. Bauart der TSE

### **Künftige Meldepflichten für Änderungen**

Nach der erstmaligen Meldung Ihres elektronischen Aufzeichnungssystems müssen Sie folgende Änderungen dem Finanzamt mitteilen:

#### Änderungen der Systemdaten

- Wenn Sie ein neues elektronisches Aufzeichnungssystem anschaffen, müssen Sie dies innerhalb eines Monats nach der Anschaffung melden.
- Bei Änderungen der Art des verwendeten Systems oder der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ist ebenfalls eine Meldung erforderlich.

#### Standortwechsel

- Wenn Sie das System an einem anderen Standort oder in einer anderen Betriebsstätte einsetzen, muss dies gemeldet werden.

#### Außerbetriebnahme

- Die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems muss ab dem 1. Juli 2025 innerhalb eines Monats gemeldet werden.

## Wichtige Hinweise zur Meldung

- Alle Meldungen müssen elektronisch über "Mein ELSTER" oder eine Drittanbietersoftware via ERIC-Schnittstelle erfolgen.
- Bei jeder Meldung sind stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln (sogenannte "Bruttomethode").
- Für jede Betriebsstätte ist eine separate Meldung erforderlich

## Besonderheiten bei der Abmeldung

- Bei der Abmeldung von Systemen, die vor dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommen wurden, besteht nur dann eine Meldepflicht, wenn zuvor eine Anmeldung erfolgt ist
- Die Abmeldung aller bisher im Betrieb eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme kann mit einer Gesamtmeldung je Betriebsstätte erfolgen, ohne jedes einzelne System aufzuführen zu müssen

## Fristen

- Änderungen und Neuanschaffungen ab dem 1. Juli 2025: Meldung innerhalb eines Monats
- Außerbetriebnahmen ab dem 1. Juli 2025: Meldung innerhalb eines Monats.

Bitte beachten Sie, dass diese Meldepflichten auch für geleaste oder gemietete Systeme gelten.

Diese Informationen sollten Sie in der Vergangenheit von dem Hersteller bzw. Verkäufer oder Leasinggeber Ihres Kassensystems bzw. Taxameters erhalten haben.

Sollten Sie diese Informationen nicht vorliegen haben, können Sie diese z.T. aus dem Kassensystem auslesen oder sich gerne mit dem beigefügten Musterschreiben an ihren Kassenhersteller /-verkäufer, -Leasinggeber wenden.

Es ist ratsam, alle Änderungen an Ihren elektronischen Aufzeichnungssystemen sorgfältig zu dokumentieren, um die fristgerechte Meldung sicherzustellen und die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu gewährleisten.